

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe

14. Auftrags- und Zahlungsbedingungen für alle Vertragsarten

14.1 Abweichungen von den AZB

Entgegenstehende oder von den AZB der SKH abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt die SKH nicht an, es sei denn, die SKH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AZB gelten auch dann, wenn die SKH in Kenntnis entgegenstehender oder von den AZB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

14.2 Angebot / Vertragsabschluss

14.2.1 Die auf den Abschluss eines Vertrags gerichteten Willenserklärungen der SKH sind nur gültig, wenn sie schriftlich abgegeben werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags. Darüber hinaus gehende gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.

14.2.2 Nimmt der – zukünftige – Auftragnehmer das schriftliche Vertragsangebot der SKH nicht schriftlich binnen 10 Arbeitstagen nach Eingang bei ihm an, ist die SKH nicht mehr an das Vertragsangebot gebunden (§ 148 BGB). Sofern der Auftragnehmer nach dem schriftlichen Vertragsangebot der SKH die Vertragsannahme nicht schriftlich bestätigt, jedoch mit der Durchführung der vertraglichen Leistungen beginnt, gelten die AZB für diesen Vertrag als anerkannt.

14.2.3 Der Vertragsschluss erfolgt durch Übersendung eines Vertragsangebotes der SKH gegenüber dem Auftragnehmer und Rückübersendung der dem Vertrag beigefügten Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer. Erst der Zugang der Auftragsbestätigung bei der SKH bewirkt ein Vertragsverhältnis.

14.3 Geheimhaltungsverpflichtung, Rechte an Arbeitsergebnissen

14.3.1 Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Unterlagen (im Folgenden „Informationen“) der SKH, die weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Information umgehen, bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind und daher von wirtschaftlichem Wert sowie Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind, dürfen Dritten ohne eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SKH nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Lieferungen und Leistungen auf Grund des Vertrages der SKH zu verwenden; nach Abwicklung des Vertrages sind sie der SKH unaufgefordert zurückzugeben. Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung der überlassenen Informationen sicherzustellen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die überlassene Information allgemein bekannt geworden ist, der Auftragnehmer diese zum Zeitpunkt der Überlassung der Information ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits besessen oder von dritter Seite erhalten hat oder der Auftragnehmer unabhängig von den unter dieser Vereinbarung überlassenen Informationen entwickelt hat oder noch entwickelt.

14.3.2 Die SKH kann vom Auftragnehmer jederzeit die Herausgabe der überlassenen Informationen im Sinne der Ziff.14.3.1 verlangen.

14.3.3 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder von ihm beauftragten Dritten im Auftrag der SKH Fotografien, Filme,

Texte, Druckvorlagen, Dateien und sonstigen Leistungen inklusive Zwischenergebnisse und Hilfsmittel (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“) erstellt werden, räumt der Auftragnehmer SKH zeitlich und räumlich unbegrenzt sowie unwiderruflich das ausschließliche und übertragbare Recht zur Nutzung sowie Veröffentlichung ein. Die SKH ist berechtigt, Dritten Unterlizenzen zu erteilen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm von den betreffenden Mitarbeitern oder Dritten wiederum die Rechte eingeräumt worden sind, damit er seiner Verpflichtung aus Satz 1 nachkommen kann. Auch nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und SKH verbleiben die eingeräumten Nutzungsrechte bei SKH. Der Auftragnehmer ist selbst nicht berechtigt, von den Rechten, an denen er SKH ein Nutzungsrecht eingeräumt hat, Gebrauch zu machen.

14.3.4 Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Rechte Dritter an den Arbeitsergebnissen im Sinne der Ziffer 14.3.3 bestehen.

14.4 Preise

14.4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise Pauschalpreise (Vergütung ohne Nachweis der exakten Mengen der ausgeführten (Teil-) Leistungen) und schließen auch bei Mehrleistungen Nachforderungen jeder Art aus, soweit diese nicht auf Zusatzaufträgen beruhen. Für alle in Verträgen genannten Beträge gilt der EURO als Währung.

14.4.2 In dem vereinbarten Preis sind die Kosten für Verpackung und Transport bis zur von der SKH angegebenen Lieferanschrift beziehungsweise Verwendungsstelle sowie für Zoll und Zollformalitäten enthalten. Dem Preis ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen, soweit sich aus den vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen nichts anderes ergibt.

14.4.3 Soweit zwischen der SKH und dem Auftragnehmer Preise nicht ausdrücklich vereinbart wurden, gelten die Listenpreise des Auftragnehmers mit den der SKH üblicherweise gewährten, hilfsweise handelsüblichen, Nachlässen als vereinbart. Die Listenpreise dürfen die marktüblichen Preise für die Leistungen nicht um mehr als 10% übersteigen.

14.4.4 Der Auftragnehmer kann die Vergütung jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum Beginn eines Vertragsjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber der SKH unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

Der Auftragnehmer darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend benannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstandes und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer für den jeweils einschlägigen Wirtschaftszweig des Auftragnehmers zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsver-

dienste des jeweils einschlägigen Wirtschaftszweiges des Auftragnehmers am ehesten abbildet.

Wenn die SKH nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung kündigt (Sonderkündigungsrecht) gilt die Neuvergütung als vereinbart. Hierauf weist der Auftragnehmer in der Anpassungserklärung hin. Ohne vorherigen Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht in der Anpassungserklärung kann keine Änderung der Vergütung verlangt werden.

Die Erhöhung darf für jeweils 12 Monate maximal 2 % betragen und frühestens nach einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten verlangt werden.

14.5 Zahlungsbedingungen

- 14.5.1 Die SKH bezahlt innerhalb von 14 Tagen nach mangelfreier, vollständiger Leistung, einer gegebenenfalls erforderlichen Abnahme, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3% Skontoabzug oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 14.5.2 Zahlungen sind bei vorzeitiger Leistung des Auftragnehmers frühestens an dem vereinbarten Leistungstermin zu erbringen.
- 14.5.3 Voraus- und Abschlagszahlungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schrift- oder Textform. Die SKH ist berechtigt, zuvor eine angemessene Sicherheit, zum Beispiel eine Bankbürgschaft, zu verlangen. § 632a BGB wird ausgeschlossen.
- 14.5.4 Lieferscheine, Frachtbriefe und Rechnungen sowie sämtliche Korrespondenz müssen die Bestell- oder Vertragsnummer der SKH enthalten. Art und Umfang der Leistung muss in ihnen so eindeutig beschrieben sein, dass die Rechnung prüfbar ist und den steuerlichen Anforderungen entspricht. Voraussetzung der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung der SKH ist der Zugang einer prüffähigen und den steuerlichen Anforderungen genügenden Rechnung.
- Original und Durchschrift des Liefer- beziehungsweise Leistungsscheines müssen bei der Übergabe von einem Mitarbeiter der SKH abgezeichnet werden. Die Durchschrift verbleibt als Lieferbeleg beim Auftragnehmer. Für alle der SKH wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden ist der Auftragnehmer der SKH zum Ersatz verpflichtet, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 14.5.5 Soweit die Vorlage von Nachweisen über erfolgte Materialprüfungen vereinbart ist, ist die Vorlage Voraussetzung einer vertragsgemäßen Leistung und damit Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch.
- 14.5.6 Bei einer mangelhaften Leistung ist die SKH berechtigt, bis zur Beseitigung des Mangels einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

14.6 Leistungserbringung

- 14.6.1 Soweit für die Leistungserbringung Mitwirkungshandlungen der SKH erforderlich sind, kann die Leistung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten der SKH bewirkt werden.
- 14.6.2 Es erfolgt eine Anlieferung der Leistungen hinter die erste Tür des Erfüllungsortes, beispielsweise einer Filiale. Soweit diese Verpflichtung vom Auftragnehmer nicht übernommen wird, muss der Auftragnehmer die für die SKH damit verbundenen Mehrkosten tragen.
- 14.6.3 Der im Vertrag genannte Leistungstermin ist bindend. Wird er überschritten und trifft den Auftragnehmer diesbezüglich ein Verschulden, befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass die SKH noch eine gesonderte Mahnung

aussprechen muss.

- 14.6.4 Erkennbare Terminverzögerungen hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen. Auf eine von der SKH zu vertretende Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn von der SKH zur Verfügung zu stellende Unterlagen oder sonstige Beistellungen nicht binnen angemessener Frist nach vorheriger Anforderung in Schrift- oder Textform übergeben worden sind. Dies gilt nicht bei Terminen, zu denen die SKH verbindlich Mitwirkungsleistungen zugesagt hat.
- 14.6.5 Teillieferungen kann die SKH annehmen, wenn diese zuvor schriftlich oder in Textform vereinbart waren. Bei Erbringung von Teillieferungen hat der Auftragnehmer gegenüber der SKH den Zeitpunkt der Erbringung der noch offenen Teilleistung/en mitzuteilen.
- 14.6.6 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er vollumfänglich sowohl fachlich als auch personell in der Lage ist, die vertraglich vereinbarten Leistungen für die SKH zu erbringen. Dies gilt sowohl für den Umfang der zu erbringenden Leistungen als auch hinsichtlich des vereinbarten Zeitrahmens.
- 14.6.7 Der Auftragnehmer hat der SKH unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Teilleistungen nicht vom Auftragnehmer erbracht werden können oder die SKH bei der Leistungserbringung mitwirken muss.
- 14.7 Stand der Technik, Qualität der Leistung, Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften**
- 14.7.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Leistungen im Zeitpunkt der Leistungserbringung dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 14.7.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Qualität der von ihm zu erbringenden Leistungen ständig überwacht, insbesondere in Bezug auf die vertraglichen Qualitätsanforderungen.
- 14.7.3 Der Auftragnehmer hat bei mehreren gleich geeigneten und wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten der Leistungserbringung diejenige zu wählen, welche nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik die geringsten negativen Auswirkungen auf Ökologie, Umwelt und Natur sowie Gesundheit der mit der Leistung bestimmungsgemäß in Berührung kommenden Personen hat.
- 14.7.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, die für seine Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und dafür Sorge zu tragen, dass von ihm zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte sich hierzu ebenfalls verpflichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über die jeweils geltenden einschlägigen Vorschriften zu informieren und die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte zu unterrichten.
- 14.7.5 Sofern eine Änderung von gesetzlichen Regelungen, behördlichen Bestimmungen oder technischen Normen zu höheren Kosten bei dem Auftragnehmer führen, wird dieser höhere Kostenaufwand, soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, allein von dem Auftragnehmer getragen. Ein Anspruch auf Erhöhung der Vergütung besteht nicht.
- 14.7.6 Die Ausführung der Leistungen durch den Auftragnehmer muss den im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 14.7.7 Der Auftragnehmer und von ihm zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte

haben die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften gemäß Ziff. 16.2 der AZB einzuhalten.

14.8 Warnpflichten / Haftung / Versicherung

- 14.8.1 Erkennt der Auftragnehmer während der Leistungserbringung vor Erfüllung, dass eine sich aus seinen vertraglichen Pflichten ergebende Handlung oder eine Forderung der SKH zur Vertragsausführung unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausführbar ist, hat der Auftragnehmer der SKH dies und die ihm erkennbaren Folgen unverzüglich mitzuteilen und vor der weiteren Leistungserbringung die Entscheidung der SKH abzuwarten.
- 14.8.2 Im Rahmen seiner Haftung ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ihm durchgeführten notwendigen Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen hat der Auftragnehmer die SKH zu unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt davon bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 14.8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von – pauschal – mindestens 3 Millionen EUR pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten. Stehen der SKH weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Die SKH ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer den Nachweis seines Versicherungsschutzes zu verlangen. Sollte der Versicherungsschutz entfallen, ist die SKH unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer muss dann für einen gleichwertigen Versicherungsschutz sorgen.
- 14.8.4 Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter sowie ggf. Mitarbeiter von ihm eingesetzter Drittfirmen anweisen, die von der SKH ausgehändigten Tages- und Dauerausweise nicht missbräuchlich zu verwenden.
- 14.8.5 Eine Haftung für Schäden durch Arbeitsunterbrechungen aufgrund höherer Gewalt, einschließlich Streik, Aussperrung und Betriebsstilllegung, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Verfügungen von höherer Hand (Beschlagnahme) ist für den Auftragnehmer ausgeschlossen.

14.9 Schutzrechte

- 14.9.1 Der Auftragnehmer stellt die SKH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die SKH geltend machen, dadurch, dass der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Vertragsleistungen Rechte Dritter verletzt.
- 14.9.2 Wird die SKH von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die SKH von allen Ansprüchen freizustellen; die SKH ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 14.9.3 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der SKH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

14.10 Personal des Auftragnehmers

- 14.10.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass während der Vertragslaufzeit keine illegale Beschäftigung und keine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung bei ihm und seinen Subunternehmern erfolgen. Bei Verstößen gegen diese vertragliche

- Pflicht haftet der Auftragnehmer vollumfänglich für alle Schäden und Aufwendungen, die durch die Pflichtverletzung bei der SKH entstehen.
- 14.10.2 Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu Zahlungen der gesetzlichen Mindestlöhne an seine Beschäftigten und die von ihm beschäftigten Leiharbeitnehmer sowie zur Zahlung der Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge sowie der Beiträge zum Urlaubskassenverfahren der Sozialkassen für seine Beschäftigten. Der Auftragnehmer darf zur Erbringung seiner Leistungen nur sozialversicherungspflichtiges Personal einsetzen.
- 14.10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Garantie nach 14.10.2 auch von seinen Subunternehmern und Leiharbeitsunternehmen abzuverlangen und zu kontrollieren. Die Beauftragung von Subunternehmern und Leiharbeitsunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die SKH.
- 14.10.4 Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur mit gültigem Arbeits- und Aufenthaltspapieren beschäftigt werden. Der Nachweis muss auf Anforderung erbracht werden. Mit den eingesetzten Arbeitnehmern muss eine Kommunikation in Deutsch möglich sein, Arbeitsanweisungen in Deutsch müssen uneingeschränkt verstanden werden.
- 14.10.5 Die SKH ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob die vom Auftragnehmer in seinen Einsatzplänen gemeldeten Personen den tatsächlich eingesetzten Personen entsprechen. Die Pflicht zur Erstellung von Einsatzplänen ist in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und/oder Verträgen geregelt.
- 14.10.6 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind mit einer einwandfreien, dem Einsatzzweck angepassten Berufsbekleidung vom Auftragnehmer auszustatten. Die Arbeitskleidung wird durch den Auftragnehmer gestellt. Die Reinigungskosten werden durch den Auftragnehmer getragen.
- 14.10.7 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der SKH aus der schuldhaften Nichterfüllung oder nicht ausreichenden Erfüllung dieser Verpflichtung in 14.10 entstehen. Er stellt die SKH ausdrücklich von jeglicher Haftung diesbezüglich frei.
- 14.10.8 Der Auftragnehmer zahlt bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Einhaltung der Regelungen in 14.10 je Verstoß eine der Höhe nach angemessene Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt insgesamt maximal 5 % der Bruttoauftragssumme. Die Vertragsstrafe wird auf einen auf diesem Verstoß beruhenden Schadensersatzanspruch der SKH angerechnet.
- 14.10.9 Der SKH bleibt es vorbehalten, den Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen aus 14.10 durch Vorlage von Dokumentationen oder in anderer geeigneter Weise zu fordern. Der Auftragnehmer erteilt der SKH ausdrücklich Vollmacht, Auskunft über die Einhaltung der Verpflichtung zur Zahlung der Mindestlöhne auch direkt von den zur Erfüllung seiner Pflichten eingesetzten Arbeitnehmern und Leiharbeitnehmern einzuholen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der SKH jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, welche Beschäftigten und Leiharbeitnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten eingesetzt werden.
- 14.10.10 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die für die vereinbarten Leistungen erforderlichen Qualifikationen oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse besitzt, einschließlich etwaiger erforderlicher Zertifizierungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur einschlägig qualifiziertes Personal mit der Durchführung der Leistung zu beauftragen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, um seinen Pflichten jederzeit ordnungsgemäß und vollständig nachkommen zu können.
- 14.10.11 Ist durch das Ersetzen eines Mitarbeiters des Auftragnehmers eine Einarbei-

tung erforderlich, so gehen diese Aufwände zu Lasten des Auftragnehmers. Bei der Auswahl wird der Auftragnehmer die Wünsche und Interessen der SKH berücksichtigen.

- 14.10.12 Die SKH kann den Austausch eines vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiters verlangen, wenn dieser gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat die fachlichen Anforderungen nicht erfüllt. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 14.10.13 Der Auftragnehmer wird durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die jeweils von ihm eingesetzten Mitarbeiter weiterhin dem Direktionsrecht und der Disziplinargewalt des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen. Weisungen der SKH erfolgen ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Aufgabenverteilungen.

14.11 Subunternehmer

- 14.11.1 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SKH. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der SKH seine Subunternehmer zu benennen. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Leistungen alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er der SKH gegenüber übernommen hat.
- 14.11.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass bei Subunternehmern und Arbeitskräften aus Nicht-EU-Staaten alle sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten und alle gesetzlichen Abgaben abgeführt werden.
- 14.11.3 Setzen der Auftragnehmer oder der Subunternehmer Arbeitskräfte ein, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind der SKH vor Arbeitsbeginn durch den Auftragnehmer die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- 14.11.4 Der Auftragnehmer darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit der SKH Verträge über andere Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivvereinbarungen mit Dritten, die die SKH oder den Subunternehmer am Bezug von Leistungen hindern, die die SKH selbst oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- 14.11.5 Soweit im Rahmen von Leistungen Subunternehmer eingesetzt werden, steht der Auftragnehmer dafür ein, dass seine Subunternehmer die deutschen gesetzlichen Regelungen und die anwendbaren Normen des internationalen und europäischen Rechts einhalten. Der Auftragnehmer stellt die SKH von allen Forderungen Dritter frei, die sich durch die Missachtung gesetzlicher Vorgaben durch die Subunternehmer ergeben.
- 14.11.6 Sofern sich der Auftragnehmer bei der Ausführung seines Auftrages Leistungen Dritter bedient, so hat er dies der SKH bereits vor Auftragsübernahme schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der Auftragnehmer nicht nur die grundsätzliche Notwendigkeit der Drittvergabe, sondern auch Name, Anschrift und gegebenenfalls die Vertretungsberechtigten des Dritten mitzuteilen. Die SKH behält sich das Recht vor, die Einschaltung des benannten Dritten ohne Angabe von Gründen zu untersagen.
- 14.11.7 Sämtliche Kosten für die Einschaltung Dritter zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass eine vertragliche oder gesetzliche Bindung Dritter mit der SKH durch deren Einschaltung nicht begründet wird. Ergibt sich eine Bindung Dritter mit der SKH durch die schuldhaftige Verletzung dieser Pflicht, stellt der Auftragnehmer die SKH im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen, die eingeschaltete Dritte gegenüber der SKH geltend machen oder machen könnten, frei.

14.12 Mitwirkungsleistung

- 14.12.1 Die SKH wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Die SKH wird ihm insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus gehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Vertrag.
- 14.12.2 Benötigt der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung die IT-Infrastruktur der SKH oder sonstige Sachmittel, so darf er diese nach vorheriger Vereinbarung nutzen. Das gleiche gilt, wenn zur Vertragserfüllung Testarbeiten mit der IT-Infrastruktur der SKH oder sonstigen sachlichen Mitteln durchzuführen sind. Vorlaufzeiten müssen berücksichtigt werden.
- 14.12.3 Der Auftragnehmer wird sich vor Vertragsschluss mit den Einzelheiten der speziellen Betriebserfordernisse vertraut machen und bei der SKH diejenigen Unterlagen und Angaben anfordern, die zur richtigen Beurteilung und Ausführung seiner Arbeit notwendig sind.

14.13 Leistungsänderungen

- 14.13.1 Vor Vertragsschluss, während der Vertragsdurchführung und bei Nacharbeiten hat der Auftragnehmer die SKH zu jeder Zeit auf Nachfrage über den Stand der Bearbeitung und den Planungsstand zu unterrichten. Er hat darüber hinaus eine Mitteilungspflicht auch ohne Aufforderung seitens der SKH, sofern sich während der Bearbeitung Umstände ergeben, die in Abweichung zu einem Ablaufplan stehen, der Teil der vereinbarten Leistung ist. Dies gilt auch für Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der Leistung, die aus Sicht des Auftragnehmers notwendig sind, um das Vertragsziel zu erreichen. Die entsprechenden Änderungen sind der SKH zur Genehmigung vorzulegen. Dabei muss der Auftragnehmer neben den Änderungen selbst auch mitteilen, ob und in welchem Maße die Änderungen eine Anpassung der Vergütung zur Folge hätten. Die entsprechenden Abweichungen von der ursprünglichen Leistung sind nur dann zulässig, wenn die SKH die Änderungen schriftlich bestätigt.
- 14.13.2 Sofern die SKH während der Vertragsausführung Änderungen wünscht, so hat dies der Auftragnehmer zu berücksichtigen, wenn diese für den Auftragnehmer technisch umsetzbar und zumutbar sind. Er ist verpflichtet, die SKH zur Vorbereitung über die Entscheidung einer Vertragsänderung die konzeptionellen und finanziellen Auswirkungen der entsprechenden Änderung schriftlich innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang des Änderungsverlangens darzulegen. Hat das zumutbare Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, so hat der Auftragnehmer unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens zu beginnen und dies der SKH mitzuteilen. Hat das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, wird der Auftragnehmer ein verbindliches Realisierungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen. Ist das von SKH unterbreitete Änderungsverlangen für den Auftragnehmer nicht zumutbar oder nimmt die SKH das Änderungsangebot vom Auftragnehmer nicht an, werden die Vertragsparteien das Projekt unverändert fortsetzen.
- 14.13.3 Dem Auftragnehmer werden für die Vertragsdurchführung Mitarbeiter der Fachabteilung der SKH benannt, die als Ansprechpartner und Entscheider die Vertragsausführung begleiten. Von anderen als diesen benannten Mitarbeitern ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Weisungen entgegenzunehmen, Änderungen und Abweichungen von der Leistung, vom Leistungsverzeichnis oder dem Ablaufplan zu vereinbaren. Absprachen des Auftragnehmers mit Dritten sind für die SKH nicht bindend. Während eines laufenden Leistungsänderungsverlangens nach Ziff.14.13.1 oder14.13.2 werden die Vertragsparteien die ver-

tragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn sie vereinbaren einvernehmlich, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderungen eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverlangens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt der Auftragnehmer dies der SKH unverzüglich mit.

14.14 Abtretungsverbot / Aufrechnung

14.14.1 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung der SKH.

14.14.2 Gegenüber den Forderungen der SKH kann der Auftragnehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die nicht bestritten oder von der SKH anerkannt sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer.

14.15 Werbung mit der Geschäftsbeziehung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit der SKH bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der SKH zulässig.

14.16 Vertragsbeendigung / Außerordentliche Kündigung

14.16.1 Die SKH ist berechtigt, Verträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt unter anderem,

- wenn der Auftragnehmer seine Vertragspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat und er trotz vorheriger Abmahnung der SKH mit seinem vertragsverletzenden Verhalten fortfährt.

14.16.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14.16.3 Mit Beendigung des Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, der SKH alle noch bei ihm befindlichen und für die SKH bestimmten Unterlagen sowie alle von der SKH erhaltenen Unterlagen herauszugeben.

14.17 Ergänzende Regelungen zu IT-Leistungen

14.17.1 Quellcodeübergabe

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer bei der Erstellung von Individualsoftware oder von Anpassungen an Standard- oder Individualsoftware neben der Überlassung und Übereignung der Software im Objektcode einschließlich Benutzerdokumentation auch zur Überlassung und Übereignung des entsprechenden Quellcodes nebst Tools, Compilern, Datenbanken und Entwicklungs- und Programmierumgebungen auf geeigneten Datenträgern verpflichtet.

14.17.2 Programmiersprache

Soweit nichts anderes bezüglich der zu verwendenden Programmiersprache vereinbart ist, ist von dem Auftragnehmer bei der Erstellung von Individualsoftware oder von Anpassungen an Standard- oder Individualsoftware eine gängige höhere Programmiersprache (wie zum Beispiel Java, C++, JavaScript, C#, Python, PHP oder Ruby) zu verwenden.

14.17.3 Pflichten des Auftragnehmers bei IT-Leistungen

Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie elektronisch übertragen werden, sowie sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger werden vor der Auslieferung an die SKH unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren auf Schadsoftware überprüft.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die von der SKH definierten Spezifikationen, wie zum Beispiel Anforderungen, Beschreibungen, Funktionalitäten, Zeitpläne und Leistungspotentiale, und/oder von der SKH vorgegebenen Standards auf Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Schlüssigkeit und technische Umsetzbarkeit zu überprüfen. Er macht die SKH unverzüglich darauf aufmerksam, wenn aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards, aus den eingesetzten Software-Tools oder deren Zusammenwirken Risiken oder zusätzliche Anwendungen entstehen können. Der Auftragnehmer zeigt mögliche Lösungsansätze auf.

Alle Lieferungen und Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den anerkannten Grundsätzen des Software-Engineering, dem aktuell anerkannten Stand der Technik und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbracht. Er berücksichtigt anerkannte Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (zum Beispiel ITIL, DIN, ISO) sowie gegebenenfalls mit der SKH vereinbarte spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken.

14.17.4 Dokumentation

Der Auftragnehmer liefert eine vollständige, lückenlose und klar verständliche Dokumentation der Software. Die Dokumentation der Software ist in Deutsch oder, falls eine deutsche Version nicht vorhanden ist, in Englisch, sowie in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern. Die Dokumentation kann von der SKH nach Bedarf vervielfältigt werden.

Zu der Dokumentation gehören insbesondere die Anwendungsdokumentation (unter anderem Nutzerhinweise, Anleitungen und Hilfestellungen) sowie Nutzungshandbücher.

Die Dokumentation muss es dem von der SKH für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal ermöglichen, die Software nach Durchführung der vereinbarten Schulung ordnungsgemäß zu bedienen, sofern das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist.

Die Dokumentation muss darüber hinaus den technischen Aufbau und die technischen Abläufe so umfassend beschreiben, dass es der SKH möglich ist, die Unterlagen auch ohne Inanspruchnahme des Auftragnehmers zu verwenden, insbesondere um die Software selbständig einsetzen und – falls entsprechende Nutzungsrechte vereinbart wurden – auch fortentwickeln zu können.

Bei Änderung der Software (zum Beispiel bei der Beseitigung eines Mangels oder bei Lieferung neuer Software) wird der Auftragnehmer eine entsprechende Ergänzung/Aktualisierung der Dokumentation mit einer Erklärung der sich ergebenden Änderungen vornehmen und der SKH zur Verfügung stellen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer bei der Erstellung von Individualsoftware oder von Anpassungen an Standard- oder Individualsoftware verpflichtet, eine den Quellcode beschreibende und erläuternde Dokumentation zu erstellen, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit eines Softwareentwicklers ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise der Software ermöglicht wird. Die entsprechende Dokumentation kann teilweise im Quellcode (Kommentarzeilen) enthalten sein, darf sich jedoch nicht allein hierauf beschränken, sondern muss zumindest einen zusammenhängenden Gesamtüberblick in Textform umfas-

sen.

14.17.5 IT-Sicherheit / Datenlöschung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gebotenen Maßnahmen zur IT-Sicherheit anzuwenden. Der Auftragnehmer orientiert sich dabei an den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) im IT-Grundschutzhandbuch (www.bsi.de). Dies betrifft auch die notwendigen Maßnahmen zur Gebäudesicherheit.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von der SKH vorgesehenen Verfahren zur Datenlöschung beziehungsweise Datenträgervernichtung einzuhalten. Die SKH stellt dem Auftragnehmer eine Beschreibung der Verfahren kostenlos zur Verfügung. Die Datenlöschung beziehungsweise Datenträgervernichtung wird protokolliert. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Datenlöschung und Datenträgervernichtungen vollständig und unumkehrbar nach einem zertifizierten Verfahren erfolgen (zum Beispiel für zu entsorgende Unterlagen DIN 32757-1; für zu entsorgende Datenträger DIN 66399). Dabei sind die Mindestanforderungen für Datenlöschung gemäß dem mittleren Schutzbedarf nach BSI IT-Grundschutzhandbuch mindestens einzuhalten.

14.17.6 Betrieb der Software

Die SKH darf den Betrieb der Software selbst oder durch ein drittes Unternehmen durchführen lassen (zum Beispiel als Outsourcing oder Hosting).

14.17.7 Drittlizenzbedingungen und Altschutzrechte

Soweit der Auftragnehmer der SKH im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen Software von Drittanbietern überlässt, für die Lizenzbedingungen Dritter zu beachten sind, hat der Auftragnehmer diesen Umstand gegenüber der SKH unverzüglich offenzulegen. Die Drittlizenzbedingungen finden nur insoweit Anwendung wie der Auftragnehmer darauf explizit vor Vertragsschluss und/oder Abschluss des Einzelvertrags hinweist und diese Lizenzbedingungen auf einem dauerhaften Datenträger an die SKH vollständig aushändigt.

An bereits vor Vertragsbeginn vom und beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erworbenen Know-how an Standardsoftware und Entwicklungstools, räumt der Auftragnehmer der SKH ein einfaches, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für die SKH erstellten Individualsoftware und/oder Arbeitsergebnissen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung durch die SKH oder Dritte, soweit dies zur Nutzung erforderlich ist.

14.17.8 Einsatz von Open Source Software

Diese nachfolgenden Bedingungen dieser Ziffer 14.17.8 finden Anwendung, wenn die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Free- und Open Source Software bzw. Open Source Software (beides: „OSS“), das heißt Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann, enthalten.

Über den Einsatz und die Nutzung von OSS ist die SKH vorab zu informieren. Außerdem muss der Auftragnehmer vorher die ausdrückliche vorherige Zustimmung von der SKH für den Einsatz und die Nutzung von OSS einholen.

Die SKH stimmt der Einbeziehung von OSS mit Copyleft-Regelungen grund-

sätzlich nicht zu; Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall individuell zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer hat bei einer Anfrage zur Zustimmung die betreffende OSS-Komponente unter Angabe der Versionsnummer, der anwendbaren Lizenzbedingungen und der Gründe, warum der Auftragnehmer die OSS nutzen will, insbesondere die Vorteile/den Nutzen für den Einsatz von OSS, genau zu bezeichnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die SKH explizit auf Lizenz- und Nutzungsbestimmungen hinzuweisen, die Copyleft-Regelungen enthalten.

Soweit der Auftragnehmer mit Zustimmung der SKH im Rahmen der Erbringung von Leistungen OSS verwendet, gewährleistet der Auftragnehmer, dass die eingeräumten oder einzuräumenden Nutzungsrechte an den Nutzungsgegenständen und deren kommerzieller Verwertbarkeit für die SKH nicht beeinträchtigt werden.

Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige Zustimmung der SKH gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers. Enthält eine Lieferung und/oder Leistung des Auftragnehmers nicht durch der SKH freigegebene OSS, gilt diese als mangelhaft.

Die Regelungen der Ziffer 14.18.8 gelten entsprechend, wenn die Leistungen des Auftragnehmers weitere freie Inhalte (unter anderem Bilder, Texte, Daten), enthalten („Open Content“).

14.18 Verhinderung von Unfällen / Haftung

- 14.18.1 Sofern Arbeitskräfte des Auftragnehmers bei der Ausübung der vertraglich durchzuführenden Leistungen Schäden erleiden und deshalb gegen die SKH Ansprüche geltend machen, stellt der Auftragnehmer die SKH von diesen Ansprüchen frei, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die SKH vorliegen. Für Unfälle und Schäden, die aus der Benutzung von durch die SKH zur Verfügung gestellten Einrichtungen entstehen, ist die Haftung der SKH ebenfalls ausgeschlossen es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die SKH vorliegen. Instandsetzungsarbeiten von Einrichtungen, die aufgrund des Verschuldens des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter notwendig werden, erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers. Eingetretene Unfälle sind der SKH unverzüglich zu melden.
- 14.18.2 Der Auftragnehmer sorgt unter seiner alleinigen Verantwortung von sich aus für alle Schadenverhütungsmaßnahmen, wie Abschränkungen, Einzäunungen, Beleuchtung, Geländer, Fanggerüste, Absteifungen, Warntafeln, Brandverhütung, Sturmsicherung aller Gegenstände, Vorschriftsmäßigkeit von elektrischen Geräten und Leitungen. Die SKH haftet nicht für Schäden, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers durch das Betreten der Arbeitsstelle, unter anderem auch beim Betreten der Gerüste anderer Firmen und Ähnliches entstehen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der SKH vorliegt. Mängel daran sind sofort zu beheben beziehungsweise zu beanstanden. Diesbezügliche Hinweise der SKH sind umgehend zu befolgen und alle Möglichkeiten der Mängelbeseitigung unverzüglich vom Auftragnehmer zu prüfen und umzusetzen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der SKH erwachsenden Schäden. Alle Leistungen hat der Auftragnehmer so zu liefern, dass auch künftige Schäden nach Möglichkeit vermieden werden.
- 14.18.3 SKH übernimmt keine Haftung für Betriebsmittel oder sonstige Gegenstände des Auftragnehmers oder durch diesen beauftragte Dritte, die im Rahmen der Leistungserbringung in den Obhutsbereich der SKH verbracht und gegebenenfalls dort belassen werden. Bezüglich seiner eingebrachten Gegenstände trägt der Auftragnehmer das alleinige Risiko der Beschädigung, des Untergangs so-

wie alle weiteren Risiken. Eine Haftung für eine Schädigung durch die SKH oder Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch die SKH vorliegt.

- 14.18.4 Der Auftragnehmer haftet für die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht nur im Rahmen der von ihm selbst erbrachten Leistungen, sondern auch für die Leistungen, die er durch Subunternehmer oder Dritte im Rahmen seiner Leistungspflicht für die SKH erbringt. Insoweit haftet er nicht nur im gesetzlichen Rahmen der Haftung für Verrichtungsgehilfen, sondern auch für deren leichte Fahrlässigkeit. Die Anwendung des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist für den Auftragnehmer ausgeschlossen.

14.19 Rahmenvertrag

Ein Rahmenvertrag enthält Regelungen, die für zukünftige Einzelverträge gelten, und legt insbesondere die Vergütung sowie Zahlungs- und Lieferbedingungen fest. Ein Rahmenvertrag begründet keine Verpflichtung zum Abschluss der Einzelverträge. Durch einen Rahmenvertrag wird der Auftragnehmer verpflichtet, alle abgerufenen Leistungen zu den Bedingungen des Rahmenvertrages zu erbringen. Vertragliche Pflichten der SKH, insbesondere Abnahme- oder Zahlungspflichten, entstehen frühestens nach Leistungserbringung des Auftragnehmers.

14.20 Schrift- und Textform / Änderungen der AZB

- 14.20.1 Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle Erklärungen mit Vertragsbezug sind zu Dokumentationszwecken in Schrift- oder Textform festzuhalten. Die Erfüllung von sich aus dem Vertrag ergebenden Mitteilungs- und Dokumentationspflichten hat zu Dokumentationszwecken ebenso in Schrift- oder Textform zu erfolgen. Darüber hinaus gehende gesetzliche Formerfordernisse bleiben unberührt.
- 14.20.2 Die SKH kann Änderungen dieser AZB vornehmen, soweit dies zur Anpassung an veränderte gesetzliche, rechtliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen notwendig ist und der Auftragnehmer hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Änderungen der AZB werden dem Auftragnehmer mitgeteilt. Widerspricht der Auftragnehmer solchen Änderungen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich, gelten die Änderungen als angenommen. Im Falle eines Widerspruchs bleiben die ursprünglichen AZB in Kraft. Über die Wirkungen des Fristablaufs wird die SKH den Auftragnehmer in der Änderungsmitteilung hinweisen.

14.21 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Feiertage

- 14.21.1 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der SKH ausschließlicher Gerichtsstand; die SKH ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz- oder Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 14.21.2 Sofern sich aus dem Vertrag keine anderweitige Festlegung ergibt, ist Hannover Erfüllungsort.

14.22 Anwendbares Recht / Vertragssprache / Änderungen beim Auftragnehmer

- 14.22.1 Die vertraglichen Beziehungen unterliegen, auch wenn der Auftragnehmer
- 14.22.2 seinen Sitz im Ausland hat, ausschließlich dem deutschen Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 14.22.3 Vertragssprache ist Deutsch.

14.22.4 Der Auftragnehmer hat die SKH unverzüglich über Änderungen seiner Gesellschafterstruktur zu informieren.

14.23 Verpackungen

- 14.23.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Regelungen des Verpackungsgesetzes von ihm eingehalten werden. Der Auftragnehmer überprüft im Vorfeld seiner Lieferung, inwieweit von ihm gelieferte Verpackungen der Systembeteiligungspflicht nach § 7 VerpackG unterliegen und insoweit eine Registrierungsspflicht des Herstellers besteht. Der Auftragnehmer beachtet die Sonderregelung für Getränkeverpackung. Daneben sorgt der Auftragnehmer für eine gesetzeskonforme Lizenzierung in einem dualen System.
- 14.23.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die allgemeinen Anforderungen an Verpackungen gemäß § 4 VerpackG, die Stoffbeschränkung gemäß § 5 VerpackG und die Kennzeichnungspflicht zur Identifizierung des Verpackungsmaterials gemäß § 6 VerpackG uneingeschränkt eingehalten werden.
- 14.23.3 Der Auftragnehmer sorgt für eine gesetzeskonforme Kennzeichnung der Verpackungen, die ihn beziehungsweise den Hersteller als Hersteller ausweist, beispielsweise durch den Hinweis „hergestellt für ...“ und einer ausreichenden Angabe mit Kontaktdaten.
- 14.23.4 Mit dem Lieferschein übermittelt der Auftragnehmer seine Registrierungsnummer beim Herstellerregister von LUCID. Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Mitteilung der Datenmeldungen gemäß § 10 VerpackG sowie der weitergehenden Pflichten zur Rücknahme und Verwertung. Auf Anforderung der SKH werden unverzüglich entsprechende Nachweise überreicht, dass die Pflichten nach dem VerpackG uneingeschränkt eingehalten werden, insbesondere die Pflichten zur Umsetzung der Registrierungsspflicht bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister und der Lizenzierungspflicht bei einem dualen System.
- 14.23.5 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aufgrund von Pflichtverletzungen nach dem VerpackG durch den Auftragnehmer verursacht wurden. Dies umfasst auch die Erstattung von Bußgeldern, die gegen die SKH aufgrund von vom Auftragnehmer verursachten Verstößen verhängt wird. Der Auftragnehmer stellt die SKH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung der Regelungen des VerpackG gegen die SKH geltend machen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Kosten einer hierdurch notwendigen Rechtsverteidigung von der SKH zu übernehmen und der SKH jeden weiteren durch eine etwaige Inanspruchnahme von Dritten entstandenen Schaden zu ersetzen.